

Zeitschriften

Theologie und Religion

HEINZ, HANSPETER. Homosexualität und geistliche Berufe. Ein pastoraltheologischer Zugang. In: Stimmen der Zeit Jhg. 121 Heft 10 (1996) 681–692.

Der Augsburger Pastoraltheologe ist überzeugt, daß es der Kirche, angesichts der signifikant hohen Zahl gleichgeschlechtlich geprägter Männer in Priesterseminaren und im Klerus, schade, „wenn die Diskussion nur hinter vorgehaltener Hand statthaft erscheint“. Nach einer knappen Skizze des medizinisch-psychologischen sowie des biblisch-theologischen Befundes zum Thema Homosexualität und einer Darstellung der aktuellen kirchlichen Lehrmeinung fragt Heinz, indem er sich dem „Problem“ einmal aus der Perspektive des einzelnen Mitbruders, das andere Mal aus der der Gemeinschaft nähert: Ob es nicht „eine Bereicherung und ein Testfall für eine Kommunität“ sein könnte, wenn ein homosexueller Anwärter oder Mitbruder um Aufnahme bzw. um Verbleib in der Gemeinschaft bitte; ob es nicht ein christliches Zeichen wäre, wenn sich eine „geistliche“ Familie auf das Wagnis einließe, zu ihrem homosexuellen Mitglied zu stehen. Heinz mahnt zugleich, immer die Voraussetzungen sowohl des einzelnen wie die der Gemeinschaft genau zu prüfen: vom Klima in der Kommunität, ihrer Konfliktfähigkeit und grundsätzlichen Öffnung für Menschen, die „aus dem gewohnten Rahmen fallen“, bis zum Grad der persönlichen Reife und Unvoreingenommenheit der Mitbrüder und Vorgesetzten.

VERGOTE, ANTOINE. Le sacrement de pénitence et de réconciliation. In: Nouvelle Revue Théologique Jhg. 118 Heft 5 (September-Oktober 1996) S. 653–670.

Der bekannte Leuener Religionspsychologe Vergote plädiert dafür, die anthropologischen Dimensionen des Bußsakramentes ernstzunehmen und wendet sich gleichzeitig gegen einen „übernatürlichen Rationalismus“, für den die Kirche heute gerade auch in der Krise des Bußsakramentes einen hohen Preis bezahle. Die anthropologischen Dimensionen der Sakramente müßten als solche in ihrer Autonomie in

Rechnung gestellt werden „entsprechend dem Sinn und der Ordnung ihrer menschlichen Wirklichkeit“. Vergote buchstabiert diese Grundthese an den verschiedenen Grundelementen durch, die nach der traditionellen katholischen Lehre zum Bußsakrament gehören: Reue, Bekenntnis, Genugtuung. So hält er z. B. fest, das Bußsakrament könne nur dann psychologischen Kriterien entsprechend ein sinnvoller Vollzug sein, wenn das Sündenbekenntnis am Ende eines längeren Prozesses stehe. Das übereilte Bekenntnis unter dem Druck von Schuldgefühlen sei psychologisch nicht immer heilsam. In diesem Zusammenhang fragt Vergote auch, ob das allgemeine Schuldbekenntnis am Anfang der Eucharistiefeyer wirklich sinnvollerweise seinen Platz habe. Eine größere Aufmerksamkeit für die anthropologischen Dimensionen des Bußsakramentes könne den Gläubigen zu einer Wiederentdeckung von Sinn und religiöser Heilkraft dieser Praxis helfen.

Kultur und Gesellschaft

BÖCKENFÖRDE, ERNST WOLFGANG. Religion im säkularen Staat. In: Universitas, Jhg. 51 Heft 10 (Oktober 1996) S. 990–998.

Böckenförde fragt nach der Stellung der Religion in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik und dabei nach den Möglichkeiten, die sich für die Religionsgemeinschaften daraus ergeben. Als zentrales Merkmal dieser Ordnung diskutiert er die Religionsfreiheit als Verfassungsprinzip. Die konkrete Zuordnung der Religionsgemeinschaften zu den Bereichen von Staat und Gesellschaft erörtert er an Hand von Selbständigkeit und freier Wirksamkeit der Religionsgemeinschaften einerseits sowie der in der Bundesrepublik Deutschland verwirklichten „balancierten Trennung“ von Staat und Religionsgemeinschaften andererseits. Auch bei Anerkennung der Religionsfreiheit bestehe das Problem des „Ausgleichs oder Zusammenführens weltlich-politischer und geistlich-religiöser Angelegenheiten und Gesichtspunkte“ grundsätzlich fort. Und dies schon deshalb, weil eine Religion sich nicht allein auf Gottesverehrung in Form von Liturgie und Kultus beschränke, sondern

auch Verhaltensmaximen für das Leben in der Welt beinhalte. Den Abschluß des Beitrags bilden Überlegungen zur Bedeutung und Funktion der Religion für ein säkulares politisches Gemeinwesen. Die Religion gehöre zu jenen Instanzen, die ethisch-sittliche Grundauffassungen und Grundhaltungen vermitteln und lebendig erhalten. Es frage sich allerdings, inwieweit sich Religion und Religionsgemeinschaften darauf einlassen könnten, in dieser Form als Funktionsträger für das politische Gemeinwesen in Anspruch genommen zu werden.

HOERSTER, NORBERT. Menschenrecht auf Leben und Tötungsverbot. In: Merkur Jhg. 50, Heft 9/10 (September / Oktober 1996) S. 880–892.

In der Analyse des Abtreibungsstrafrechts gelangt Hoerster zu einem Ergebnis, das der Position der katholischen Kirche in Deutschland sehr nahe kommt – allerdings zieht er daraus die gegenteiligen Konsequenzen. Das Grundgesetz spreche in Artikel 2 jedem Menschen zwar das Recht auf Leben zu. Dennoch habe der Gesetzgeber ein Abtreibungsrecht erlassen, das zu diesen Voraussetzungen „in eklatantem Widerspruch“ stehe. Wenn die Rechtsordnung der Leibesfrucht ein eigenes Recht auf Leben zugestehe, dann müsse sie konsequenterweise auch die Tötung der Leibesfrucht verbieten. Die geltende „Fristenregelung mit Beratungspflicht“ hebe jedoch ein solches Verbot seitens der Rechtsordnung de facto auf. Anstatt sich aber für eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit des geltenden Abtreibungsrechts einzusetzen, begründet Hoerster ein Recht auf Leben über ein feststellbares Überlebensinteresse. Ein Recht auf Leben komme nur solchen Individuen zu, die von diesem Recht „aktuell profitieren beziehungsweise ohne dieses Recht in ihrem Streben frustriert werden können“. Was den Zeitpunkt für den Beginn des menschlichen Lebensrechtes angeht, schlägt der Autor vor, dem menschlichen Individuum mit der Geburt das Recht auf Leben mit allen Konsequenzen einzuräumen und es insofern als „Menschen“ im Vollsinn des Wortes“ zu betrachten. Im weiteren wendet er diesen Ansatz auch auf die Sterbehilfe an.